

ERLÄUTERUNG
ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
(Pflegestatistik 2023)

Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass es für die ambulanten Dienste bei der aktuellen Erhebung 2023 eine **Änderung** im Detail gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2021 gibt. Sie ist eine Folge der Änderungen des Pflegeberufgesetzes.

- Die früher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf "Pflegefachfrau/-mann" zusammengeführt. Ende 2019 konnten letztmals die Ausbildungen "Altenpflegerin und Altenpfleger", "Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin", "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin" begonnen werden. Bis Ende 2024 können die Ausbildungen noch abgeschlossen werden.

Bei diesen **Auszubildenden** und **(Um-) Schüler/Schülerinnen** ist für Zwecke der Statistik der angestrebte Abschluss "**Pflegefachfrau/Pflegefachmann**" auszuwählen. Die Änderung betrifft nur die Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen und deren angestrebten Berufsabschluss. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der Berufsabschlüsse wie "Altenpflegerin und Altenpfleger" weiterhin möglich. Weitere Hinweise bietet die Infobox zu den Berufsabschlüssen im IDEV Formular.

Zum **Personalbestand** eines Pflege- bzw. Betreuungsdienstes gehören **weiterhin** alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen (Dies umfasst z. B. auch das Verwaltungspersonal und hauswirtschaftliche Personal). Ausführliche Definitionen siehe Infobox unter „C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2023 unter dem Reiter „Personalbestand“ im IDEV-Formular.

Die Angaben zum **Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI** unterscheiden sich inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis. Es spielt keine Rolle, in welchem Beschäftigungsverhältnis Mitarbeiter/-innen angestellt sind, da der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist. Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI anzugeben.

Erläuterungen und Beispiele hierzu siehe Infobox unter „C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2023 unter dem Reiter „Personalbestand“ im IDEV-Formular.

Um bei **Auszubildenden** und **(Um-) Schüler/Schülerinnen** die Felder Ausbildungsjahr und Umschulung (ja/nein) freizuschalten, sind sie beim Beschäftigungsverhältnis als solche auszuwählen. Ansonsten ist keine Auswahl dieser beiden Angaben möglich.

Bei den **Pflegebedürftigen** sind, **wie bisher**, grundsätzlich die von Ihrem Dienst ambulant versorgten Personen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem SGB XI erhalten und mit denen am **15.12.2023** ein **Pflegevertrag** (§ 120 SGB XI) hierüber besteht, zu erfassen (ausführliche Definitionen siehe unter Punkt „Pflegebedürftige (Verträge)“ der Erläuterungen im IDEV-Formular. Nicht zu erfassen sind z. B. Pflegebedürftige, die zum 15.12. stationäre **Kurzzeitpflege** erhalten).

Beachten Sie bitte, dass die Datenmeldung an die Statistischen Landesämter grundsätzlich über unsere **Online-Meldeverfahren** – für die Pflegestatistiken über **IDEV** – erfolgen soll. Ihre Daten können per Eintragung über das IDEV-Formular gemeldet werden. Alternativ können die Daten über den IDEV-Onlineimport (im csv-Format) in die Formulare geladen und dann übermittelt werden.

Wir möchten insbesondere auf die technischen Möglichkeiten zur zeitversetzten Bearbeitung wie auch der Teilbearbeitung ggf. mit verschiedenen Mitarbeiter/-innen hinweisen. So können mit dem Speichern-Symbol (💾) Arbeitsstände gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeitet werden. Mit einer zentralen Sicherung (auf einem Server der Einrichtung) können somit auch unterschiedliche Bearbeiter und Bearbeiterinnen zur Bearbeitung der Meldung eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass den beteiligten Beschäftigten Kennung und Zugangspasswort der Einrichtung sowie der Speicherort bekannt sind.

Für einen erfolgreichen Versand per IDEV sind Angaben zur Einrichtung, zum Personal und zu den Pflegebedürftigen erforderlich.

Aufgrund der geltenden Vorgaben für die Verschlüsselungsprotokolle (aktuell TLS 1.2) sind für die IDEV-Meldungen mindestens **folgende Browser** zu verwenden:

Google Chrome	Ab Version 29
Firefox	Ab Version 24
Internet-Explorer	AB Version 11
Safari	Ab Version 7

Weitere Information hierzu sind auch stets über das Erhebungsportal abrufbar (<https://erhebungsportal.estatistik.de>).